



# **BM 1 Technik, Architektur, Life Sciences** **am BWZ Rapperswil-Jona**





# Inhaltsverzeichnis

<b>Organisation der Schultage</b>	<b>4</b>
<b>Lektionentafel</b>	<b>5</b>
<b>Promotion</b>	<b>6</b>
<b>Handhabung externer Sprachdiplome</b>	<b>7</b>
a) Sprachdiplom vor Beginn der BM-Ausbildung erworben	7
b) Sprachdiplom während der BM-Ausbildung erworben	7
c) Einbezug von Ergebnissen aus Sprachdiplomprüfungen am Ende der Ausbildung	7
d) EBMK anerkannte Fremdsprachendiplome	8
e) Anforderungsniveaus und Notengebung	8
f) Umrechnung der Fremdsprachendiplome	8
<b>Abschlussprüfung</b>	<b>9</b>
1. Grundlagen	9
2. Organisatorisches	9
3. Notenbegriffe und Rundungsregeln	11
4. Notenausweis	11
5. Prüfungsfächer sowie Fächer ohne Abschlussprüfung	12
6. Bestimmungen zum Prüfungsablauf	14
7. Bestehen der Prüfung	14
8. Wiederholung der Prüfung	15
9. Rechtsmittelbelehrung	16

## Organisation der Schultage

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Lehrjahr		■			
2. Lehrjahr				■	
3. Lehrjahr				■	
4. Lehrjahr					■

# Lektionentafel

	Grundlagenbereich				Schwerpunktbereich		Ergänzungsbereich		Interdisziplinarität	
	Deutsch Erste Landessprache D	Französisch Zweite Landessprache F	Dritte Sprache Englisch E	Mathematik M1	Naturwissenschaften NW	Mathematik M2	Geschichte und Politik GP	Wirtschaft und Recht WR	Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern IDAF	Interdisziplinäre Projektarbeiten IDPA
vorgegebene Anzahl Lektionen	240	120	160	200	240	200	120	120	(104)	40
1. Semester	20	40	20	60			40		in Fächer integriert	
2. Semester	20	40	20	60			40			
3. Semester	20	20	20	40	40		20	20		
4. Semester	20	20	20	40	40		20	20		
5. Semester	40		20		40	40		40		
6. Semester	40		20		40	40		40		
7. Semester	40		20		40	60				20
8. Semester	40		20		40	60				20
<b>Total</b>	<b>240</b>	<b>120</b>	<b>160</b>	<b>200</b>	<b>240</b>	<b>200</b>	<b>120</b>	<b>120</b>		<b>40</b>

40	Chemie
40	Physik

## Promotion

Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:

- der Durchschnitt der Fachnoten im Semesterzeugnis mindestens 4,0 beträgt
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind
- und die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert, jedoch nur ein Mal während der ganzen Ausbildung.

IDAF und IDPA sind keine Promotionsfächer.

## Handhabung externer Sprachdiplome

### a) Sprachdiplom vor Beginn der BM-Ausbildung erworben

Wer vor Beginn der BM-Ausbildung im Besitze eines von der EBMK anerkannten Sprachdiploms ist, kann von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Eine Dispensation vom Unterricht ist dagegen nicht möglich. Entweder besuchen die Lernenden den Unterricht vollständig oder die Schule entscheidet, welche Lektionen des Unterrichts im Minimum besucht werden müssen. Dabei müssen für die Erstellung eines Semesterzeugnisses ausreichend Prüfungsnoten erbracht werden. Das im Sprachdiplom erreichte Ergebnis wird in eine Note umgerechnet und zählt 50% zur Fachnote im BM-Ausweis. Die anderen 50% ergeben sich aus dem Mittelwert der Semesterzeugnisnoten.

### b) Sprachdiplom während der BM-Ausbildung erworben

Wer während der BM-Ausbildung ein Sprachdiplom erwirbt, kann von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Das bestandene Sprachdiplom muss im Original bis spätestens **30. April** des Jahres vorgelegt werden, in dem die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach abgelegt wird. Später eingereichte Diplome können nicht mehr berücksichtigt werden. Es gelten dieselben Umrechnungsregeln wie in Punkt a beschrieben.

### c) Einbezug von Ergebnissen aus Sprachdiplomprüfungen am Ende der Ausbildung

Die Lernenden haben die Wahl zwischen einer internen kantonalen Prüfung und einer Sprachdiplomprüfung (z.B. DELF B2/FCE). Die Lernenden teilen ihren Entscheid der Fachlehrperson bis Mitte Januar vor der Abschlussprüfung mit. Dieser Entscheid ist verbindlich. In diesen Fällen ersetzt das Resultat der Sprachdiplomprüfung die interne kantonale Abschlussprüfung. Dies unabhängig davon, ob das Fremdsprachendiplom erteilt worden ist oder nicht. Es gelten dieselben Umrechnungsregeln wie in Punkt a beschrieben.

Falls sich jemand für das Ersetzen der internen kantonalen Prüfung durch ein externes Sprachdiplom entschieden hat, kann die interne kantonale Prüfung nur absolviert werden, wenn die Prüfung für das externe Sprachdiplom aus wichtigen Gründen verpasst wurde (Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe). Bei Krankheit muss ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden.

#### d) EBMK anerkannte Fremdsprachendiplome

Sprache	Niveau	Diplom
Französisch	B2	DELF (CIEP)
	B2 – C2	TCF (CIEP)
	B2 – C1	DFP Affaires (CCIP)
	B2 – C2	TEF (CCIP)
Englisch	B2	BEC Vantage (ESOL)
	B2	FCE (ESOL)
	C1	BEC Higher (ESOL)
	C1	CAE (ESOL)
	C2	CPE (ESOL)

#### e) Anforderungsniveaus und Notengebung

Es gelten mindestens die folgenden zu erreichenden Anforderungsniveaus:

Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ «Wirtschaft»: **Niveau B2**

Ausrichtung «Technik, Architektur, Life Sciences»: **Niveau B1**

Wer ein Sprachdiplom erlangt, das um 1 Stufe höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, erhält einen Zuschlag von einem ganzen Notenpunkt. Wer ein Diplom erlangt, das um 2 oder 3 Stufen höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, erhält einen Zuschlag von zwei Notenpunkte.

#### f) Umrechnung der Fremdsprachendiplome

Im Auftrag der [Table Ronde Berufsbildner Schulen](#) wurde ein Diplomrechner erstellt. Der Diplomrechner ist ein Hilfsmittel zur Umrechnung von Fremdsprachendiplomen in eine Note im Rahmen der Berusmaturität und der kaufmännischen Grundbildung.

Die definitive Eröffnung/Bestätigung der anrechenbaren Note für die Abschlussprüfung erfolgt durch das Sekretariat. Allfällige Abweichungen/Änderungen sind vorbehalten.

Link zum Diplomrechner: <https://www.skkbs-csepc.ch/diplomrechner>

Rapperswil, Juni 2020 (Änderungen vorbehalten)

# Abschlussprüfung

## 1. Grundlagen

- Verordnung über die Berufsmaturität vom 24.06.09 (Stand 23.08.16)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 11.12.07
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität Ausrichtung TALS vom 18.12.12
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 30.06.15
- Reglement über die Berufsmaturität vom 11.10.16
- Kantonaler Lehrplan TALS (BM1)
- Schulreglement BWZ Rapperswil-Jona vom 18.06.09
- Reglement der Berufsmaturitätskommission des BWZ Rapperswil-Jona vom 29.06.05
- Empfehlung Nr. 11 SBBK «Leitfaden zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung»

## 2. Organisatorisches

- Die Berufsmaturitätskommission überprüft den ordnungsgemässen Ablauf und die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der Prüfungsanleitungen des BWZ Rapperswil-Jona. Sie kann Einsicht in schriftliche Prüfungen nehmen und bei mündlichen Prüfungen anwesend sein. Mit dem Beschluss der Berufsmaturitätskommission werden die Prüfungsnoten und die Gesamtnoten rechtskräftig.
- Für die Organisation und die Durchführung der Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung ist der Leiter BM zuständig.
- Der Zeitpunkt der Abschlussprüfungen wird von der kantonalen Berufsmaturitätskommission bestimmt.
- Die Abschlussprüfung in den Fächern Chemie und Französisch findet am Ende des 4. Semesters statt.
- In den Fächern Englisch und Französisch werden die Ergebnisse aus externen Sprachdiplomprüfungen in die Fachnote eingerechnet. Die Umrechnung der Ergebnisse aus externen Sprachdiplomprüfungen in Noten erfolgt mit dem Diplomrechner unter [www.skksbs-csepc.ch/diplomrechner](http://www.skksbs-csepc.ch/diplomrechner).

- Die Schule bietet eine interne Prüfung in den Fächern Englisch und Französisch an. Das Anforderungsniveau und die Bewertung entsprechen denjenigen des externen Sprachdiploms. Ebenfalls entspricht die Notengebung dem Massstab der externen Sprachdiplomprüfung. Das Ablegen einer Schulprüfung beinhaltet also keine prüfungsbezogenen Vorteile. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur für eine der beiden Varianten (externe Prüfung oder interne Prüfung) anmelden.
- In Geschichte und Politik sowie in Wirtschaft und Recht finden keine Abschlussprüfungen statt.
- Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note der interdisziplinäre Projektarbeit IDPA (halbe oder ganze Note) und der Erfahrungsnote IDAF. Die Ermittlung der Erfahrungsnote IDAF erfolgt aus den beiden Semesternoten (ganze oder halbe Note).
- Die zeitgerechte Abgabe der interdisziplinären Projektarbeit IDPA, welche die vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt, ist Voraussetzung zur Zulassung an die Abschlussprüfung.
- Die schriftlichen Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen werden von kantonalen Autorengruppen erstellt. Jede Abschlussprüfung wird von zwei Expertinnen und Experten korrigiert.
- Die mündlichen Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen werden von den unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatorinnen und Examinatoren sowie von Expertinnen und Experten, nach Möglichkeit von der Fachhochschule, von anderen Berufsmittelschulen oder von Gymnasien abgenommen. Die Expertin oder der Experte beaufsichtigt den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfung, kontrolliert das Anforderungsniveau, legt gemeinsam mit der prüfenden Lehrperson die Prüfungsnote fest und erstattet Bericht. Über die Prüfung wird ein aussagekräftiges Protokoll erstellt, das von der prüfenden Lehrperson sowie vom protokollführenden Experten unterzeichnet wird.
- Die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben und im Prüfungsaufgebot aufgeführt.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten nach bestandener Abschlussprüfung das Berufsmaturitätszeugnis mit Notenausweis.

### 3. Notenbegriffe und Rundungsregeln

#### Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel aller Semesterzeugnisnoten. Die Erfahrungsnote wird auf eine ganze oder eine halbe Note gerundet.

#### Prüfungsnote

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.

#### Fachnote

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote – respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung. Die Fachnote wird auf eine ganze oder eine halbe Note gerundet.

#### Gesamtnote

Für den Berufsmaturitäts-Abschluss zählen alle Berufsmaturitäts-Fächer gemäss Rahmenlehrplan (Grundlagenbereich, Schwerpunktbereich, Ergänzungsbereich, Interdisziplinarität). Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

### 4. Notenausweis

Der Notenausweis der Berufsmaturität weist folgende elf Noten aus:

- Gesamtnote
- Deutsch (erste Landessprache)
- Französisch (zweite Landessprache)
- Englisch (dritte Sprache)
- Mathematik (Grundlagenfach)
- Naturwissenschaften
- Mathematik (Schwerpunktfach)
- Geschichte und Politik
- Wirtschaft und Recht
- Interdisziplinäres Arbeiten
- Interdisziplinäre Projektarbeit

## 5. Prüfungsfächer sowie Fächer ohne Abschlussprüfung

Die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung besteht aus den nachstehend aufgeführten Berufsmaturitäts-Fächern gemäss Rahmenlehrplan. Der Durchschnitt aller Fachnoten ergibt die Gesamtnote.

### Fach 1 Erste Landessprache = Deutsch

Position 1	Prüfung	schriftliche Prüfung mündliche Prüfung	150 Min. 20 Min.
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote	Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

### Fach 2 Zweite Landessprache = Französisch

Position 1	Prüfung	schriftliche Prüfung mündliche Prüfung	120 Min. 20 Min.
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote	Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

### Fach 3 Dritte Sprache = Englisch

Position 1	Prüfung (FCE oder Schulprüfung)		Note gemäss Umrechnung
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote	Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

### Fach 4 Mathematik (Grundlagenfach)

Position 1	schriftliche Prüfung (2 Teilprüfungen à 75 Min.)		150 Min.
	Prüfungsnote		ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote	Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2		ganze oder halbe Note

Fach 5 Naturwissenschaften

Position 1	schriftliche Prüfung Prüfungsnote	Chemie 40 Min. Physik 80 Min. ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2	ganze oder halbe Note

Fach 6 Mathematik (Schwerpunktfach)

Position 1	schriftliche Prüfung (2 Teilprüfungen à 90 Min.) Prüfungsnote	180 Min. ganze oder halbe Note
Position 2	Erfahrungsnote Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
Fachnote	(Erfahrungsnote + Prüfungsnote) : 2	ganze oder halbe Note

Fach 7 Geschichte und Politik

Fachnote	Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
----------	---------------------------------	-----------------------

Fach 8 Wirtschaft und Recht

Fachnote	Durchschnitt aller Zeugnisnoten	ganze oder halbe Note
----------	---------------------------------	-----------------------

Fach 9 Interdisziplinäres Arbeiten

Position 1	IDPA	ganze oder halbe Note
Position 2	IDAF (Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten)	ganze oder halbe Note
Fachnote	Durchschnitt aus Position 1 und 2	ganze oder halbe Note

## 6. Bestimmungen zum Prüfungsablauf

Wer infolge höherer Gewalt (Unfall, Krankheit u. ä.) an der Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung nicht teilnehmen kann, muss sich sofort abmelden und bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis beibringen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält die Möglichkeit, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen.

### Telefonnummern für kurzfristige Abmeldung bei Unfall, Krankheit etc.

Sekretariat BWZ Rapperswil-Jona	058 228 20 00
Prüfungsleiter Fabio Cangini	058 228 20 11
Rektor Werner Roggenkemper	058 228 20 01

Bei Verwendung oder versuchter Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, bei versuchtem oder vollendetem Betrug oder anderen Unredlichkeiten wird der Prüfungsleiter durch die Aufsicht bzw. den Examinator informiert. Über den Vorfall erstellt der Prüfungsleiter ein Protokoll. Er stellt, gestützt auf die Berufsbildungsverordnung vom 11. Dezember 2007 des Kantons St. Gallen, Antrag an das Amt für Berufsbildung.

Art. 34 Berufsbildungsverordnung, Abs. 1,2: Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind. Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.

Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

## 7. Bestehen der Prüfung

Die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- die **Gesamtnote** mindestens 4,0 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend** sind;
- die **Differenz der ungenügenden Fachnoten** zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Das Berufsmaturitätszeugnis wird abgegeben, wenn die folgenden drei Prüfungen bestanden sind:

- die berufstheoretische Lehrabschlussprüfung
- die berufspraktische Lehrabschlussprüfung
- die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung

Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann das Berufsmaturitätszeugnis nicht abgegeben werden.

Nach bestandener Lehrabschlussprüfung und bestandener Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat:

- das eidg. Fähigkeitszeugnis mit Notenausweis
- das Berufsmaturitätszeugnis mit Notenausweis

Wer die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

## 8. Wiederholung der Prüfung

Wer die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen eine ungenügende Fachnote erzielt worden ist (Note unter 4,0). Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt. Die Noten der bei der erstmaligen Prüfung bestanden Fächer werden übernommen.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht als Hospitantin oder Hospitant während **mindestens zwei Semestern** besucht, so zählen für die Berechnung der Fachnote **nur die neuen Erfahrungsnoten**. Bei ungenügender Fachnote im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- a. Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
- b. Ist die Erfahrungsnote (IDAF) ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
- c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote (IDAF) wird übernommen.

### Ohne Schulbesuch gelten die folgenden Regelungen:

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung die Prüfungsnote als Fachnote. Die Erfahrungsnote entfällt. An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung. Bei ungenügender Fachnote im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung ohne Schulbesuch die bereits aufgelisteten Regeln a, b und c.

## 9. Rechtsmittelbelehrung

Zeugnisnoten können innert 14 Tagen nach Erhalt mit Rekurs beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen, angefochten werden. Der schriftliche Rekurs muss eine Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag mit detaillierter Begründung und alle relevanten Unterlagen enthalten.

Gegen Prüfungsnoten kann nach kantonalem Recht beim Bildungsdepartement Rekurs eingereicht werden. Rekurse sind innert der gesetzlichen Frist schriftlich, unter Angabe einer detaillierten Begründung und einem Antrag einzureichen. Dem Rekurs ist eine Kopie der Verfügung beizulegen. Ein Rekurs soll erst erfolgen, wenn die Prüfungsarbeiten eingesehen worden sind.

Im Kanton St. Gallen beträgt die Rekursfrist 14 Tage seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung durch die Schule. Der Rekurs ist zu richten an: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen.

Das Rekursverfahren gegen Resultate externer Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs auf dem kantonalen Instanzenweg ist ausgeschlossen.

Rapperswil, Juni 2020 (Änderungen vorbehalten)

Fabio Cangini, Leiter BM